

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und die Gasthörerchaft...

§ 2

Immatrikulation

(1) Der Bewerber wird auf seinen Antrag durch die Immatrikulation als Student in die Universität aufgenommen...

(2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises durch das Immatrikulationsamt vollzogen...

(3) Die Immatrikulation setzt voraus, daß der Bewerber 1. die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen...

(4) Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die an der TU Dresden einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse besuchen...

(5) Bewerber für den Vorkurs zum Erwerb der Hochschulreife werden als Studenten befristet immatrikuliert...

(6) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn 1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges...

(7) War der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des HRG bereits eingeschrieben...

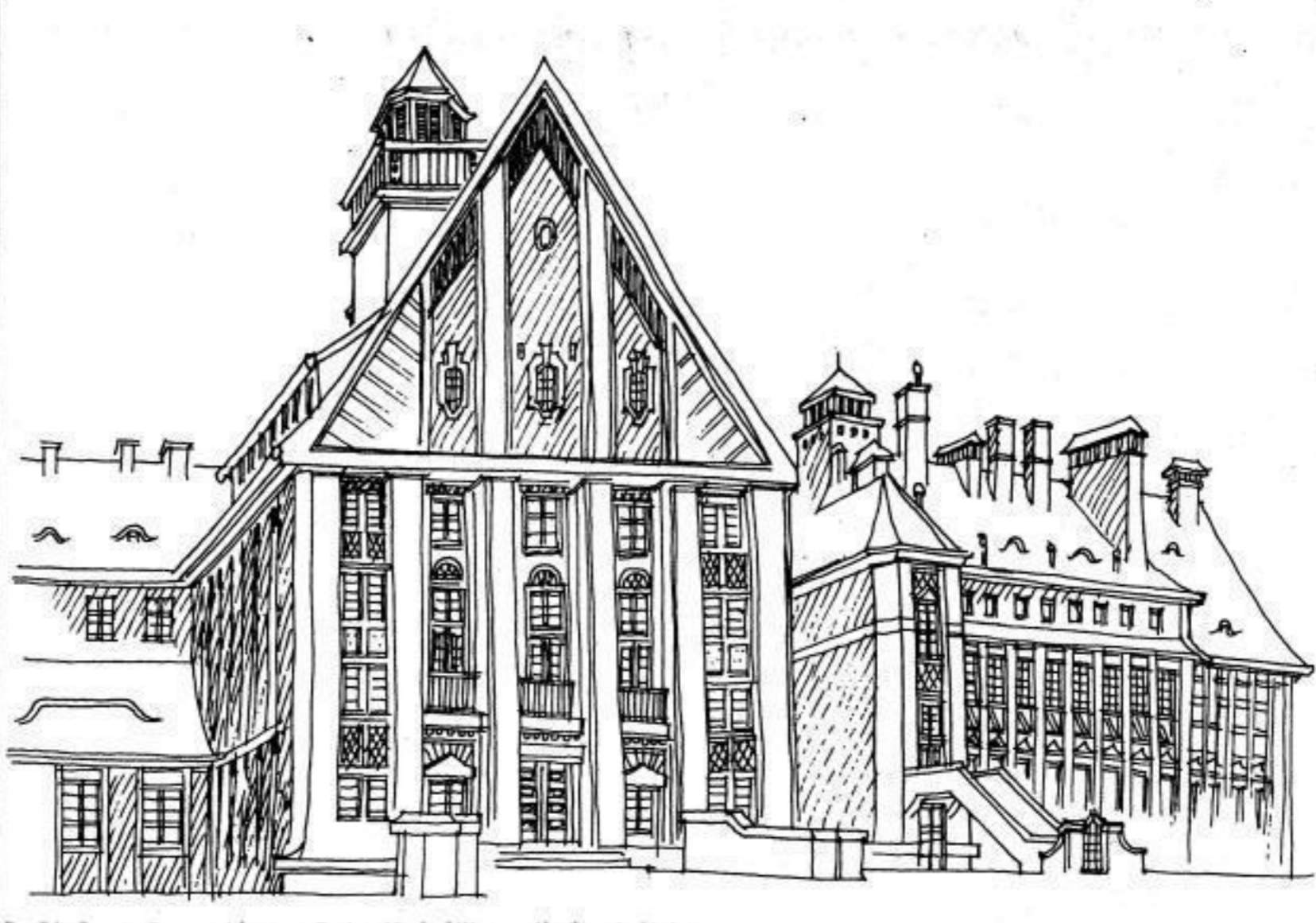
(8) Ist der Studiengang in Studienabschnitten gegliedert, kann der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden...

(9) Der Student erhält den Studentenausweis und i.d.R. ein Studienbuch. Dem Immatrikulationsamt der TU sind Änderungen...

§ 3

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils bis zum letzten Werktag vor Beginn des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters...



Der Fritz-Foerster-Bau, gezeichnet von Dr.-Ing. Manfred Wagner, Abteilung Architektur

Immatrikulationsordnung der TU Dresden

Wo man sich bewerben kann

(Fortsetzung von Seite 1) Die zum 1. April 1991 durch den Rektor in Kraft gesetzte Immatrikulationsordnung der TU Dresden regelt nicht die Vergabe von Studienplätzen...

trag muß enthalten: 1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit...

3. bei der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.

4. der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte.

5. dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, eine geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(7) War der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des HRG bereits eingeschrieben...

(8) Ist der Studiengang in Studienabschnitten gegliedert, kann der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden...

(9) Der Student erhält den Studentenausweis und i.d.R. ein Studienbuch. Dem Immatrikulationsamt der TU sind Änderungen...

1. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 8 nicht vorliegen.

2. der Bewerber nicht nachweist, daß er für das jeweilige Semester seiner gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nachgekommen ist.

3. der Bewerber nicht nachweist, daß er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerkbeiträge entrichtet hat...

4. der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung i.S. der geltenden Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat.

5. der Bewerber auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist...

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn 1. der Bewerber entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist.

2. der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seechengesetzes leidet oder trotz des Verdachtes einer solchen Krankheit ein gefordertes ärztliches Zeugnis nicht beibringt.

3. der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat.

4. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

5. der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(2) Ein Student kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn...

(3) Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind z.B.: 1. Gesundheitliche Gründe des Studenten.

2. Studienaufenthalt im Ausland.

3. bei Fernstudenten: zusätzlich berufliche Gründe.

4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

5. gesetzlich geregelte Freistellung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält der Student seine Rechte als Mitglied bzw. Angehöriger der TU Dresden...

§ 9

Exmatrikulation

(1) Ein Student ist mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Diplomhauptprüfung oder Abschlussprüfung...

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn 1. er dies schriftlich beantragt. Geleistete Beiträge sind zu erstatten...

2. er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und den Studiengang nicht wechselt.

3. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder 4. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme...

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten...

(4) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gegenüber der für die Veranlassung der Exmatrikulation zuständigen Stelle zu äußern...

(5) Bei Exmatrikulation nach Absatz 2, Nr. 3 und § 4 oder Absatz 3 Nr. 1 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß § 48 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

(6) Die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme richtet sich nach § 28 HRG in Verbindung mit den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren.

§ 10

Gasthörer

Gasthörer können nach den geltenden Regelungen an Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 8 Semesterwochenstunden als nicht immatrikulierte Personen teilnehmen...

§ 11

Immatrikulation bei Vergabe von Förderstipendien

(1) Werden Förderstipendien an Doktoranden nach § 71 ff HSV-Verordnung vergeben, so werden diese mit Beginn der Förderung immatrikuliert...

(2) Vor der Immatrikulation sind vorzulegen die Unterlagen gem. § 3 (3), außer Pkt. 7 und 9. Diese Nachweise sind ebenfalls Voraussetzung für eine Immatrikulation.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studenten bzw. Vorliegen der Bedingungen gem. § 77 HSV-Verordnung.

(4) Die Vergabe des Förderstipendiums wird gesondert geregelt.

§ 12

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor verantwortlich. Sie werden von den in der TU Dresden für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen...

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Prof. Dr. Dr. G. Landgraf, Rektor